



Amtsblatt für die Stadt Büren

14. Jahrgang

24.10.2022

Nr. 19 / S. 1

Inhalt

**Satzung vom 09.08.2022 zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses
bezüglich eines Mitbenutzungsrechtes in der Gemarkung Büren**

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das
Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Satzung vom 09.08.2022

zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses bezüglich eines Mitbenutzungsrechtes in der Gemarkung Büren

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 09.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Gesetz über die durch die Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 gilt der Rezess über die Separation und gemeinschaftliche Teilung der Separationsinteressenten der Gemeinde Büren bezüglich eines Rechtes auf Mitbenutzung als Gemeindegesetz der Stadt Büren.

§ 2

Für das eingetragene Mitbenutzungsrecht gemäß § 11 des Büren'schen Separationsrezesses vom 20. Juli 1862 auf dem Grundstück Gemarkung Büren, Flur 5, Flurstück 2206, „Ringstraße 32“ wird der Rezess geändert und das Mitbenutzungsrecht entschädigungslos gelöscht. Das auf dem Steinbruch lastende Mitbenutzungsrecht der Interessenten ist für dieselben nicht mehr von Bedeutung, da der Steinbruch bereits restlos ausgebeutet worden ist.

§ 3

Die Festsetzung des Rezesses für die übrigen im Rezess genannten Grundstücke bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreis Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 05.10.2022 unter dem Aktenzeichen 2022-41-0149 genehmigt.

Büren, den 27.10.2022

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister